

Friedhofsgebührenordnung

gem. § 36 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 der Gemeinde Krimml (FGO 2024)

Stammfassung: GV-Beschluss 10.12.2024, Datum der Kundmachung 16.12.2024

Mitgeltende Bestimmungen:

- Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 GBl Nr 84/1986 i.d.g.F.
- Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung LGBl Nr 1/2005 i.d.g.F.
- Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 LGBl 23/2018 i.d.g.F.
- Friedhofsordnung der Gemeinde Krimml (gem § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 GBl Nr 84/1986 i.d.g.F.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krimml hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grabstellengebühr bzw. Erneuerungsgebühr	1
§ 2	Beisetzungsgebühr	2
§ 3	Enterdigungsgebühr	2
§ 4	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	2
§ 5	Rückerstattung von Friedhofsgebühren.....	2
§ 6	Sonstige Gebühren	2
§ 7	Gebühren gem. S. VuK-VO 2023, LGBl Nr 15/2023 i.d.g.F.	2
§ 8	Wünsche, Beschwerden und Anregungen	3
§ 9	Inkrafttreten	3

§ 1 Grabstellengebühr bzw. Erneuerungsgebühr

(gem. § 38 Salzburger Leichen- und Bestattungsg)

Für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von zehn Jahren sowie für die Erneuerung bzw. Verlängerung eines Benutzungsrechts.

TP 1	Einzelerdgrab gem. § 7Abs 1 FO 2022	Jahresgebühr gem. Haushaltsbeschluss
TP 2	Doppelerdgrab gem. § 7Abs 1 FO 2022	Jahresgebühr gem. Haushaltsbeschluss
TP 3	Urnennische gem. § 7 Abs 2 FO 2022	Jahresgebühr gem. Haushaltsbeschluss
TP 4	Gemeinschaftsurnengrab gem. § 7 Abs 3 FO 2022	Jahresgebühr gem. Haushaltsbeschluss

§ 2 Beisetzungsgebühr

(gem. § 39 Salzburger Leichen- und BestattungsgG)

Für das Öffnen und Schließen von Erdgrabstätten ist die Beisetzungsgebühr beim namhaft gemachten Totengräber zu entrichten.

§ 3 Enterdigungsgebühr

(gem. § 40 Salzburger Leichen- und BestattungsgG)

Die Enterdigungsgebühr ist beim namhaft gemachten Totengräber zu entrichten.

Eine Enterdigung kann nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See durchgeführt werden. Erfolgt die Enterdigung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist keine Enterdigungsgebühr zu entrichten.

§ 4 Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

(gem. § 41 Salzburger Leichen- und BestattungsgG)

Die Verwaltung und Vergebührung der Tagessätze zu Benutzung der Leichenkammer obliegt der Kirche Krimml. Bei Bedarf ist mit dieser Kontakt aufzunehmen:

Pfarrkanzlei Krimml

Krimml 1

5743 Krimml

pfarre.krimml@kirchen.net

+43 6564 730 6

Muss eine Leiche aufgrund einer behördlichen Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben, sind diese Tage bei der Gebührenschriftung jedenfalls außer Acht zu lassen.

§ 5 Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(gem. § 43 Salzburger Leichen- und BestattungsgG)

Es erfolgt keine Rückerstattung von Friedhofsgebühren bei vorzeitigem Verzicht auf ein Recht zur Benutzung einer Grabstelle, da die Gebührenschriftung jährlich stattfindet.

§ 6 Sonstige Gebühren

TP 5	Abdeckplatte für Urnennische (§§7 (2) Z3 und 12 (2) Z1 FO 2022)	Euro	300,00
TP 6	Gedenktafel für Gemeinschaftsurnengrab (§§7 (3) Z3 und 12 (3) Z1 FO 2022)	Euro	150,00
TP 7	Gravur für Abdeckplatte oder Gedenktafel	Euro	nach Aufwand

§ 7 Gebühren gem. S. VuK-VO 2023, LGBI Nr 15/2023 i.d.g.F.

(1)	Genehmigung der Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes (§ 19 Abs 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 – Leichen- und BestattungsgG)	TP 37 Z1
(2)	Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage (§§ 20 und 25 Leichen- und BestattungsgG)	TP 37 Z2

- (3) Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle (§ 21 Abs 3 Leichen- und Bestattungsg) TP 37 Z3
- (4) Bewilligung zur Einbringung der Asche außerhalb des Friedhofs in einen festen Gegenstand (§ 21a Abs 2 Leichen- und Bestattungsg) TP 37 Z4

§ 8 Wünsche, Beschwerden und Anregungen

Wünsche, Beschwerden und Anregungen sind der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

Postanschrift: Gemeinde Krimml
Friedhofsverwaltung
Oberkrimml 37
5743 Krimml

E-Mail-Adresse: gemeinde@krimml.gv.at

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung 2024 (Gemeindevertretungsbeschluss vom 10.12.2024) tritt mit 01.01.2025 in Kraft.



Für die Gemeindevertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erich Czerny'.

Bürgermeister Mag. Erich Czerny

ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL GEMEINDE KRIMML

Kundmachungsdauer: 2 Wochen
angeschlagen am: 16.12.2024
abgenommen am: 31.12.2024

i. A. Caroline Schlick